

2173/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Dipl. Ing. Dr. Keppelmüller, Rainer Wimmer und Genossen haben am 20.3.1997 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2188/J betreffend "Verpackungsverordnung 1996" gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Der § 17 der Verpackungsverordnung 1996 (VerpackVO) dient insbesondere dem Hintanhalten von "Fehl- und Querwürfen" (wie dem Einbringen von Glas in Kunststoffsammelbehälter). Unter Sammlungen im Sinne der Verordnung sind stoffspezifisch getrennte Sammlungen zu verstehen (aber nicht Restmüllsammlungen).

ad 2

Eine Information über den richtigen Umgang mit Verpackungsabfällen erfolgt sowohl seitens der im § 15 Abs. 1 VerpackVO verpflichteten Sammel- und Wertwertungssysteme, als auch durch die Abfallberater in den jeweiligen Gemeinden, womit auf regionale Unterschiede eingegangen werden kann.

Darüber hinaus werden seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie im Zusammenwirken mit den Sozialpartnern Erläuterungen zur Verordnung erarbeitet sowie laufend Anfragen telefonisch und schriftlich beantwortet.

ad 3 bis 5

Die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) werden hinsichtlich der (Straf-) Bestimmungen im allgemeinen sowie für private Letztverbraucher im besonderen überprüft und soweit erforderlich im Rahmen einer AWG-Novelle angepaßt werden.